

Das Lohn- und Sozial-Dumping-Bekämpfungsgesetz

Wirksamkeit von
Mindestverzinsungsklauseln

In der Krise
Geschworenengerichtsbarkeit

VW-Aktionäre
Vor österreichischen Gerichten

Auslegung von Schiedssprüchen
Durch staatliche Gerichte

Arbeits- und Sozialrechtliches zur
Wiedereingliederungsteilzeit

Neues vom EuGH
Irreführender Preisvergleich

Glücksspiel-Monopol
Checkliste Rsp

Die Krise der Geschworenengerichtsbarkeit

JÜRGEN STEPHAN MERTENS

Die immerwährende Kritik an der Geschworenengerichtsbarkeit kann man gut als Wellenform bezeichnen. Es gibt immer Zeiten, in denen die Kritik verstummt oder sich zumindest auf einem geringeren Maß einpendelt, und dann entsteht auf einmal wieder eine wachsende Bewegung, die die Geschworenengerichtsbarkeit auf vielen verschiedenen Ebenen fundamental in Frage stellt. Ausgangsfälle sollen zwei Entscheidungen des Geschworenengerichts in Graz sein, von denen an einer der Autor selbst als Rechtsanwalt beteiligt war. Beiläufig sei erwähnt, dass in beiden Verfahren derselbe Richter den Vorsitz hatte.

Im ersten Verfahren wurde der Angeklagte zu einer zwanzigjährigen Freiheitsstrafe wegen der versuchten Anstiftung zum Mord verurteilt. Die Geschworenen beantworteten beim Haupttäter die Frage nach der Vollendung des Mordes mit „Nein“, beim Nebentäter akzessorisch die Anstiftung zum Mord ebenfalls mit „Nein“. Dagegen beantworteten sie die im Verfahren gar nicht gestellte Frage nach der Anstiftung zum Mord mit acht „Ja“-Stimmen.

Der zweite Ausgangsfall ist das medial viel beachtete Geschworenengerichtsverfahren, das den Amokfahrer von Graz betrifft. In diesem Verfahren ging es um die Frage der Schuldfähigkeit. Gegen das Gutachten zweier psychiatrischer Sachverständiger, davon war einer der Obergutachter, und mit dem Gutachten des psychologischen Sachverständigen, der aus dem Bereich der Polizeipsychologie kam, erkannten die Geschworenen den Angeklagten für schuldig.

Anhand dieser beiden Verfahren kann man die großen Krisenbereiche des Geschworenengerichtsverfahrens angemessen beschreiben.

A. Erster Problembereich: Die Geschworenengerichtsbarkeit und die mediale öffentliche Stimmung

In dem einen Verfahren ging es um einen salafistischen Prediger, in dem zweiten Verfahren um einen Amokfahrer, der in der Stadt, aus der die Geschworenen stammen, zahlreiche Personen verletzt und getötet hat.

Während in den Vereinigten Staaten bei medial viel beachteten und öffentlich viel diskutierten Prozessen die Geschworenen sorgfältig anhand der Kriterien der Objektivität von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung ausgewählt werden und sich während des Verfahrens in einer abgeschotteten Si-

tuation befinden, nämlich in einem Hotel ohne Kontakt zu Umwelt und Medien, stammen die Geschworenen in den österr. Verfahren, wie zB in Graz, unmittelbar aus der betroffenen Stadt und sind unmittelbar der medialen Berichterstattung ausgesetzt.

Geschworene in einem kalifornischen Jury-Prozess dürfen während des Prozesses keine Informationen über den Fall aus den Medien erfahren und mit keiner anderen Person über den Fall sprechen, damit ihre Unvoreingenommenheit nicht beeinträchtigt wird und ihre Entscheidung möglichst nur auf den im Prozess präsentierten (richterlich genehmigten) Beweismitteln beruht. Aufgrund des großen Medieninteresses und der hohen Bekanntheit des Angeklagten wurde im O.J.-Simpson-Prozess die Jury auf Anordnung des vorsitzenden Richters von der Öffentlichkeit abgeschirmt und für die Dauer des gesamten Prozesses in einem Hotel einquartiert. Besuche, Telefongespräche und Briefverkehr wurden überwacht. Eine solche „Abschirmung“ (sequestration) sieht das US-amerikanische Recht vor, wenn eine hohe Gefahr besteht, dass Jurymitglieder im täglichen Leben unbillig beeinflusst, bestochen oder bedroht und damit in ihrer Objektivität eingeschränkt werden könnten.¹⁾

Im angloamerikanischen Rechtskreis dient diese Abschirmung der Geschworenen dazu, bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren die Geschworenen zur Objektivität anzuhalten und sie dazu zu bringen, sich unter dem Gebot der Wahrheitserforschung mit den Beweismitteln kritisch und gründlich auseinanderzusetzen. In Österreich werden die Geschworenen aus einer Liste entnommen, also zufällig bestimmt, und sie sind während des gesamten Prozesses der medialen Öffentlichkeit ausgesetzt. Es gibt kein Auswahlverfahren, das sicherstellen soll, dass Personen als Geschworene bestellt werden, die der Objektivität verpflichtet sind.

Die Auswahl der Geschworenen sowie die Abschirmung in medialen „glamorösen Fällen“ hat ihre besondere Funktion auch dahingehend, dass gegen ein Geschworenengerichtsurteil ein Rechtsmittel nur eingeschränkt möglich ist. Womit wir beim zweiten Problembereich der Nichtbegründbarkeit von Geschworenengerichtsurteilen angelangt sind.

Jürgen Stephan Mertens ist Rechtsanwalt in Wien.

1) https://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozess_gegen_O._J._Simpson;
<http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/sequestration>

B. Zweiter Problemkreis: Die fehlende Begründungspflicht von Geschworenengerichtsentscheidungen

In den beiden Ausgangsfällen steht im Urteil lapidar: „Der Schuldspruch gründet sich auf den Wahrspruch der Geschworenen.“

Die Entscheidung der Geschworenen bedarf somit keiner Begründung, sie trägt die Richtigkeit in sich selbst.²⁾ Eine Urteilsbegründung hat zweierlei wichtige Funktionen. Zuerst dokumentiert sie – verkürzt gesagt –, dass sich die Richterinnen und Richter mit dem Beweisstoff und den Verfahrensergebnissen auseinandergesetzt haben. Dann eröffnet sie die Möglichkeit, anhand dieser Begründung ein erstinstanzliches Urteil durch eine Berufungs- oder Revisionsinstanz inhaltlich mehr oder weniger überprüfen zu lassen. Der EGMR hat in seiner E *Taxquet/Belgien* auch zutreffend ausgeführt, dass ein Urteil eines Geschworenengerichts in Ermangelung einer ausreichenden Begründung gegen das Gebot des „fair trial“ gem Art 6 EMRK verstößt.³⁾

Der OGH hat in Reaktion auf diese E bisher die Position vertreten, dass in der österr Geschworenengerichtsbarkeit die Rechtsbelehrung, die Anleitung der Geschworenen durch den vorsitzenden Richter und die Niederschrift der Geschworenen die Begründung ersetzen würde.⁴⁾ Dies ist schlichtweg nicht zutreffend. Weder die Rechtsbelehrung der Geschworenen noch die Verfahrensleitung durch die Richterinnen und Richter haben die Merkmale einer Begründung, die Aufschluss über Feststellungen und Beweiswürdigung ergeben.

Am ehesten kann man noch die Niederschrift der Geschworenen als einen möglichen Ersatz einer Begründung ansehen. Doch auch diese genügt in keinem Fall den formalen Erfordernissen einer Urteilsbegründung. Im Fall des Predigers in Graz umfasste die Niederschrift der Geschworenen eine Seite und diese betraf nicht den wegen Anstiftung zum Mord Angeklagten, sondern den freigesprochenen Haupttäter. Eine Niederschrift ist nicht vorgeschrieben und erfüllt nie die Anforderungen, ein Urteil zu begründen. Überraschend sieht der OGH die Niederschrift, obwohl er sie als Begründungskompensat bezeichnet, dann auch nicht als Anknüpfungspunkt für eine Tatsachenrüge.⁵⁾

Eben aus diesen Gründen wurde gegen das Geschworenengericht des LG Graz eine Gesetzesbeschwerde zum VfGH erhoben; diese ist noch anhängig.

Da der OGH ausdrücklich auf die verfahrensleitenden, das Begründungsgebot kompensierenden Entscheidungen des Senats im Geschworenengericht verweist, kommen wir nunmehr zum dritten Problemkreis.

C. Dritter Problemkreis: Die Verfahrensleitung und die Beratung durch den Senat

Während im Einzelrichter- sowie auch im schöffengerichtlichen Verfahren die Richterin oder der Richter seine Entscheidung begründen und somit formale Strukturen der Objektivität einhalten muss, ist im Geschworenengericht die Richterin oder der Rich-

ter nicht verpflichtet, die Entscheidung der Geschworenen später zu begründen. Er kann jedoch auf vielerlei Weise Einfluss auf das Verfahren durch seine Leitungsmacht ausüben. Neben seinem erstrangigen Fragerecht und der soziopsychologisch gegebenen Machtposition, mit der er auf die Geschworenen qua Amtes durch Gestus, Fragestellung und Kommentierung einwirken kann, sei hier zudem insb sein Beratungsrecht gem § 324 Abs 1 StPO genannt.

Dieses aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft stammende Recht, dass der Senat bei einstimmigem Beschluss während der Rechtsberatung der Geschworenen zur Aufklärung schwieriger Tat- und Rechtsfragen anwesend sein kann, bietet eine besondere Einflussmöglichkeit auf die Laien. Bei dieser Beratung darf die Verteidigung nicht anwesend sein, es findet auch keine Protokollierung statt.

Hier wird von beiden Seiten, nämlich von der Laiengerichtsbarkeit sowie von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das Schlechteste vereint. Der Richter senat kann zwar beeinflussen, muss jedoch nicht begründen. Zudem fehlt jegliche Protokollierung.

Es geht nicht um ein grundsätzliches Misstrauen gegen die doch auf einem sehr hohen Niveau arbeitende Gerichtsbarkeit. Jedoch ergibt sich hier ein gewisses Missbrauchspotential, welches die Vorteile der

2) Früher ausdrücklich StPO 1850 § 332.

3) EGMR 16. 11. 2010 (GK), 926/05, *Taxquet/Belgien*.

4) StRsp des OGH 15 Os 181/09 w.

5) RIS-Justiz RS0115549.



Kriminalität soll sich nicht lohnen!

2016. XXVIII, 260 Seiten.
Br. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-18517-6

Schmidhuber

Konfiskation, Verfall und Einziehung

Das Geschäft mit der Kriminalität

Kriminalität soll sich nicht lohnen! Mit diesem Ziel normierte der Gesetzgeber den Entzug von Tatwerkzeugen und Tatprodukten sowie von „Verbrechenslohn“ und „Beute“. Diese Sanktionen, auch vermögensrechtliche Anordnungen bezeichnet, wurden mit der **Konfiskation** (§ 19a StGB), dem (erweiterten) **Verfall** (§§ 20 ff StGB) und der **Einziehung** (§ 26 StGB) im StGB verankert.

MANZ

Laienjustiz ebenso ausschließt, wie es die Vorteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Begründungszwang zu Lasten der Justizgrundrechte ausschließt.

Ein Richtersenat kann somit eine denklogisch und rational nicht begründbare Entscheidung, bei der keine Feststellungen getroffen werden können, durch eine zielgerichtete Beratung initiieren, ohne dass sich ein Zweitgericht kritisch damit auseinandersetzen darf.

D. Schlussfolgerungen

Ihrer materiellen Richtigkeit sowie Objektivität, wie auch der im Strafprozess gebotenen Annäherung an die Gerechtigkeit, werden Geschworenengerichtungsverfahren insb dann nicht gerecht, wenn alle drei Problemlinien sich gegenseitig verstärken.

In medial aufgeladenen Verfahren, bei denen die Öffentlichkeit bereits ein vorgefertigtes Bild vom Verdächtigen hat oder im Laufe des Verfahrens durch Publikationen bekommt, bei entsprechender öffentlicher Ächtung der vermeintlichen Taten wie bei der Nichtbegründungspflicht des erstinstanzlichen Urteils (wobei den Geschworenen auch dann eine rationale Referenzstruktur fehlt) und nicht zuletzt bei einer Beeinflussung der Geschworenen durch den Richtersenat in oben geschilderter Art und Weise kann das Urteil nicht mehr rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen.

In allen drei Bereichen sind erhebliche Gesetzesänderungen vorzunehmen. Am einfachsten ist eine Anwesenheitspflicht für die Verteidigung und Staatsan-

waltschaft bei den Beratungen. Auch die Auswahl der Geschworenen und die Abschirmung zur Herstellung möglicher Objektivität dürften machbar sein.

Schwierig jedoch ist die zweitinstanzliche inhaltliche Überprüfung anhand einer Begründung, wenn auch natürlich wie in anderen Verfahren unter Ausklammerung der Beweiswürdigung.

Es ist im Wesentlichen von einer Nichtbegründbarkeit von geschworenengerichtlichen Entscheidungen auszugehen. Da der Richtersenat die Entscheidung nicht mittrifft, kann er sie auch nicht begründen. Die Geschworenen selbst treffen zwar die Entscheidung, sind jedoch nicht in der Lage, sie rechtskonform zu begründen. Es ist auch nicht möglich, einen Begründungsbehelf zu installieren, da der Entscheidungsprozess eben laienhaft vonstatten geht und daher denknotwendig unbegründbar im juristischen Sinne ist.⁶⁾

Eine Kontrolle der Geschworenenentscheidung durch den Senat, in dem dieser beurteilt, ob die Entscheidung irrig oder zutreffend zustande gekommen ist, scheitert allein daran, dass dies dann keine Laienentscheidung mehr wäre, sondern ausschließlich eine solche des Senats. Eine solche Regelung würde die Laiengerichtsbarkeit entkernen und sinnlos machen. Eine Abschaffung wäre dann doch der wahrhaftige Weg.

Am Punkt der Nichtbegründbarkeit scheitert das Geschworenengerichtungsverfahren, und man kann wirklich von einer Krise sprechen.

6) So aber *Mühlbacher*, Geschworenengerichte – unbegründete Sorge? ALJ 2015, 268 (276).